



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Referate L4, 61, 62 und 63

Hannover
09.07.2020

**Aufenthaltsrecht;
Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60 c und 60d AufenthG)
mit Bezug zur Corona-Pandemie**

Bezug: Mein Erlasse vom 26.03.2020 ([Link](#)); 09.04.2020 ([Link](#)) und 08.06.2020 ([Link](#))

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Ländern ein weiteres Rundschreiben zur Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile, die Inhabern einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung aus den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entstehen könnten, übermittelt.

Dieses Schreiben des BMI vom heutigen Tage übersende ich mit der Bitte, entsprechend dieser Hinweise zu verfahren.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums verfügbar sein.

Im Auftrage

Werner Ibendahl

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12189
Fax +49 30 18 681-512186

bearbeitet von:
OAR Roland Conradt

**Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60 c und 60d
AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie**

M3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Innenministerkonferenz am 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt

M3-21002/94#2

Berlin, 9. Juli 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile, die Inhabern einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung aus den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, wie Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit, entstehen könnten, gebe ich für das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat folgende Hinweise zu den Regelungen der §§ 60c und 60d AufenthG:

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit, dabei arbeiten die betroffenen Arbeitnehmer weniger als die regelmäßige Arbeitszeit oder überhaupt nicht. Das Beschäftigungsverhältnis bleibt dabei bestehen. Entsprechend hat Kurzarbeit weder eine Auswirkung auf die Ausbildungsduldung noch auf die Beschäftigungsduldung. Somit ist der Bezug von Kurzarbeitergeld unschädlich für das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. In Bezug auf den Bezug von Kurzarbeitergeld verweise ich auf Ziffer 3 meines Schreibens vom 25. März 2020.

Etwas Anderes ergibt sich in dem Fall, in dem das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gekündigt wird:

Zur Ausbildungsduhlung sieht § 60c Abs. 6 AufenthG vor, dass in dem Fall, dass die Berufsausbildung vorzeitig beendet wurde, eine Duldung zur Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz erteilt wird. Wird der Ausbildungsvertrag aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet ist damit eine Duldung für sechs Monate zu erteilen. Ausgehend von den ersten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Mitte März 2020 ist damit der gesicherte Aufenthalt, während dessen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden, jeweils mindestens bis Mitte September 2020 und damit über den Start des neuen Ausbildungsjahres hinaus sichergestellt.

Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sollen – soweit ihr Arbeitsverhältnis gekündigt wurde – nicht schlechter gestellt werden, als Inhaber eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, deren Beschäftigungsverhältnis gekündigt wurde (siehe hierzu auch Ziffer 9 meines Schreibens vom 9. April 2020).

Nach § 60d Abs. 3 Satz 2 AufenthG hindern kurzfristige Unterbrechungen eines Beschäftigungsverhältnisses den Fortbestand der Beschäftigungsduldung nicht. Entgegen den Anwendungshinweisen des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019, die eine Lage wie die Corona-Pandemie nicht berücksichtigt, kann aufgrund der besonderen Situation eine für die Beschäftigungsduldung unschädliche kurzfristige Unterbrechung auch für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angenommen werden.

Aufgrund der Erteilungsvoraussetzung der 18-monatigen Vorbeschäftigung vor Erteilung der Beschäftigungsduldung wird regelmäßig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I für mindestens sechs Monate bestehen. Damit wird während des zuvor genannten Sechsmonatszeitraums der Lebensunterhalt weiterhin gesichert sein.

Sowohl für Inhaber einer Ausbildungsduhlung als auch einer Beschäftigungsduldung ist somit der Fortbestand der Duldung trotz Wegfall der Ausbildung bzw. Beschäftigung für einen angemessenen Zeitraum, der für die Suche einer neuen Ausbildung bzw. Beschäftigung genutzt werden kann, gewährleistet.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung